

Als Anlage zur Satzung

## **E H R E N O R D N U N G** **des Fischereisportvereins Bremervörde e. V.**

### **1 Pflicht eines Anglers ist es insbesondere,**

die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz der Fische und Gewässer über die Ausübung und Erhaltung der Angelfischerei zu beachten. Insbesondere die Angelfischerei waidgerecht auszuüben und darüber hinaus Namentlich auch in seinem Verhalten anderen Anglern gegenüber alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen der Angler zu verletzen.

### **2 Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die satzungsgemäßen Auflagen sowie die inhaltlichen Bestimmungen des Erlaubnisscheines werden als Pflichtwidrigkeiten in einem förmlichen Verfahren, je nach Vergehen, mit:**

Verwarnung  
Zeitlichem Verlust der Mitgliedschaftsrechte  
Ausschluss

geahndet.

### **3 Alle Anträge auf Einleitung eines Verfahrens sind unter Angabe des Sachverhaltes schriftlich bei dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu stellen. Der geschäftsführende Gesamtvorstand entscheidet über das Verfahren nach Anhörung des Betroffenen.**

### **4 Pflichtwidrigkeiten und deren Ahndung:**

- Verstoß gegen Mindestmaße oder Schonzeiten und Töten der Fische (Hecht, Zander, Karpfen, Schleie, Forellen und Lachs):
  - o vorsätzlich: Ausschluss
  - o fahrlässig: erstmalig 3 Monate Sperre
  - o Wiederholungsfall: Ausschluss
- Verstoß gegen die Anzahl der Angeln und Befahren verbotener Wege sowie Wiesen, Weiden und Deiche, sowie Abbrennen von Grill- bzw. Lagerfeuern:
  - o erstmalig 6 Monate Sperre
  - o Wiederholungsfall: Ausschluss
- Legen von Aalschnüren, Fischkörben, Stellen von Netzen:
  - o erstmalig: Ausschluss.
- Angeln in nicht freigegebenen Gewässerteilen, oder von nicht erlaubten Uferstrecken:
  - o erstmalig: 3 Monate Sperre

- Wiederholungsfall: Ausschluss.
- Rüpelhaftes Benehmen und / oder üble Nachrede gegenüber Fischereiaufsehern und sonstigen Mitgliedern:
  - erstmalig: 6 Monate Sperre
  - Wiederholungsfall: Ausschluss
- Verstoß gegen die Bestimmungen des . § 17 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes:
  - erstmalig: Ausschluss
- Tätlichkeiten gegenüber Mitgliedern:
  - erstmalig: Ausschluss
- Angeln ohne notwendiges Zubehör oder Fischereierlaubnisschein:
  - Verwarnung und verweisen vom Gewässer
- Unsauber verlassener Angelplatz, oder Befahren der Oberoste mit einem Verbrennungsmotor getriebenen Motorboot zum Angeln:
  - Erstmalig: 3 Monate Sperre
  - Wiederholungsfall: Ausschluss

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 16.12. 2009.